

Versicherungsmathematik
Fachjournalismus

mathconcepts Kleinlein
Dipl.-Math. Axel Kleinlein
Mehringdamm 115
10965 Berlin

Tel.: (+49) 0172-3201601
a.kleinlein@mathconcepts.de

Berlin, 10.12.2025

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform der steuerlich geförderten privaten Altersvorsorge (Altersvorsorgereformgesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erlaube mir, Ihnen mit dieser Stellungnahme meine Sichtweise auf den Gesetzesentwurf mitzuteilen und stehe selbstverständlich bei Nachfragen zur Verfügung.

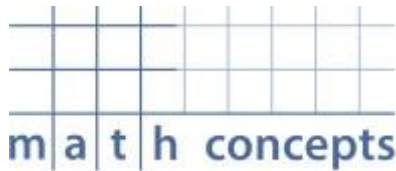
Ich hoffe durch meine vielfältigen beruflichen Erfahrungen im Bereich der Versicherungen und des Verbraucherschutzes (u. a. Allianz Lebensversicherung AG, Stiftung Warentest, Assekurata, Verbraucherzentrale Bundesverband, Bund der Versicherten, Better Finance, Finanzwende) einen Impuls zur Diskussion beitragen zu können.

Sie finden eine Kurzzusammenfassung der Kernpunkte, allgemeine Anmerkungen sowie eine detailliertere Diskussion einiger Passagen des Gesetzentwurfs.

Gerne können Sie meine Stellungnahme im Internet veröffentlichen.

Mit besten Grüßen

Axel Kleinlein



Kernpunkte der Stellungnahme:

- Es ist **zu begrüßen**, dass mit dem pAV-Reformgesetz die staatlich geförderte Altersvorsorge („Riester-Renten“) eine **Neuregulierung** erfährt, um bestehende Probleme zu lösen.
- Es ist **zu begrüßen**, dass mit dem pAV-Reformgesetz nun auch in der **Auszahlphase weitere Finanzdienstleister** – nicht nur Lebensversicherer – in den Wettbewerb treten können.
- Es ist **zu begrüßen**, dass eine **fairere Kostenbelastung** als bisher gefordert wird.

Für einen Erfolg des Gesetzes muss zwingend dafür gesorgt werden, dass....

- Bei Auszahlplänen gilt es einen höheren Gestaltungsspielraum zu eröffnen, der eine Anpassung der Auszahlpläne an eine höhere Langlebigkeit ermöglicht. **Ein höherer Gestaltungsspielraum bei Auszahlplänen eröffnet eine bessere Anpassung an die Bedürfnisse, insbesondere in Hinblick auf die Langlebigkeit.**

Um mit hinreichender Transparenz auch den Informationsbedürfnissen der Vorsorgenden nachzukommen, gilt es zu gewährleisten, dass....

- Sowohl in den zu Vertragsbeginn ausgehändigten als auch in den jährlichen Informationen benötigen die Kunden von den Lebensversicherern Informationen darüber, wie die Leistungen in Hinblick auf die Lebenserwartung kalkuliert ist. **Für Lebensversicherungsangebote bedarf es zusätzlicher Informationspflichten.**
- Die Produktinformationsblätter im Zusammenspiel mit der PIA haben sich bisher bewährt. Die Produktinformationsblätter nach PRIIPs sind jedoch deutlich uneinheitlicher, damit weniger vergleichbar und stärker durch die Unternehmen gestaltbar. **Die bisherigen PIBs sollten beibehalten werden.**

Allgemeine Anmerkungen

Es ist **zu begrüßen, dass mit dem Gesetz eine Novellierung der Regelungen zur staatlich geförderten Altersvorsorge** im Rahmen der sogenannten „Riester-Renten“ erfolgt. Im Rahmen meiner vielfältigen Tätigkeiten im Bereich der Assekuranz und des Verbraucherschutzes, durfte ich bereits vorherige Anläufe zu einer solchen Neuregelung begleiten, ohne dass diese zu einem erfolgreichen Abschluss gekommen wären. Daher möchte ich ausdrücklich den vorgelegten Vorstoß begrüßen.

Auch ist es **zu begrüßen, dass flexiblere, renditestärkere und näher am Verbraucher orientierte Lösungen jenseits der Lebensversicherer** auch in der Auszahlphase ermöglicht werden sollen.

Allgemeine Anmerkungen zum Verrentungszwang:

Bisher bestand de facto ein Verrentungszwang bei Lebensversicherern. Dieser wird mit dem Gesetz grundsätzlich gelockert. Dies ist zu begrüßen, denn...:

Die Lebenswirklichkeit zeigt, dass dies notwendig ist, um den Bürgerinnen und Bürgern eine angemessene Vorsorge zu ermöglichen, die den Bedürfnissen im Alter entspricht.

Die zu erwartenden zusätzlichen Altersleistungen aus der geförderten Vorsorge werden der Höhe nach nicht die existentiellen Bedürfnisse abdecken können. Für die Absicherung der existentiellen Bedürfnisse ist die gesetzliche Rente oder die bAV zuständig. Die geförderte Vorsorge kann damit weitere notwendige Ausgaben des Alters unterstützen (altersgerechter Umbau einer Immobilie, Gesundheitsausgaben etc.).

Mit den geplanten Änderungen können durch die geförderte staatliche Vorsorge gerade solche Leistungen ermöglicht werden, die renditestärker, flexibler und passgenauer in der Auszahlphase sind.

Allgemeine Anmerkung zur Kostenbelastung:

Es ist **zu begrüßen, dass mit dem Gesetz grundsätzlich eine fairere Kostenbelastung in den Verträgen gefordert wird.** Insbesondere eine Verteilung der Abschlusskosten über den gesamten Vertragsverlauf ist hervorzuheben.

Bislang erfolgt – insbesondere bei versicherungsförmigen Verträgen – eine starke anfängliche Belastung mit Abschlusskosten in den ersten 5 Jahren. Dies war damit begründet, dass derartige Kosten notwendig sei um einen erfolgreichen Vertrieb hinreichend provisionieren zu können.

Zwar flossen in der Vergangenheit zum Teil auch hohe Provisionen in der Vermittlung derartiger Verträge. Dennoch bleibt der Erfolg in Form einer flächendeckenden und effizienten Altersvorsorge aus.

Somit kann das Konzept „Hohe Abschlusskosten und Provisionen führen zu einer erfolgreichen Versorgung der Bevölkerung mit Altersvorsorge“ als gescheitert angesehen werden.

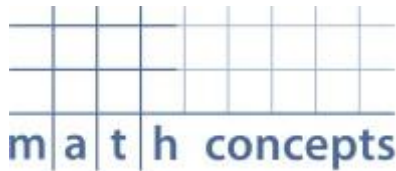
Daher ist es konsequent, nun einen anderen Weg einzuschlagen und die Abschlusskosten zu verteilen.

Die allgemeine Kostenbelastung ist jedoch auch weiterhin hoch. Daher ist es sachgerecht einen Kostendeckel einzuziehen. Dieser ist aber mit 1,5 % noch außerordentlich hoch bemessen. Angesichts von Finanzprodukten mit Kosten weiter unterhalb von 0,5 % wird hier ein Spielraum eröffnet, der zu Lasten der Altersvorsorge und nur zu Gunsten der Anbieter ausgenutzt werden kann.

Ein deutlich geringerer Kostendeckel ist daher angezeigt.

Zudem soll der Kostendeckel nach dem Gesetzesentwurf nur für sogenannte Standarddepots eingeführt werden.

Eine zielgerichtete Regulierung sollte daher diesen Kostendeckel für alle Angebote fordern.



Allgemeine Anmerkung zu den Produktinformationsblättern:

Die bisherige Praxis der Produktinformationsblätter im Zusammenspiel mit der „Produktinformationsstelle Altersvorsorge“ (PIA) hat sich bewährt.

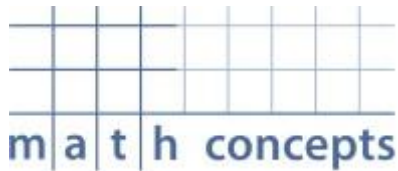
Insbesondere konnte so gewährleistet werden, dass die Produktinformationsblätter den Besonderheiten eines Altersvorsorgeproduktes besser entgegenkommen als dies bei Produktinformationsblättern für reine Anlageprodukte der Fall ist. Auch die hinter der Erstellung und Berechnung der Produktinformationsblätter stehende Mechanik und Methodik ist bei „PIA-PIBSs“ für Altersvorsorgeprodukte deutlich angemessener.

So wurde durch den **Beirat der PIA** gewährleistet, dass alle betroffenen Parteien (Branche, Aufsicht, BMF, Verbraucherschutz) in die Methodik einbezogen wurden.

Die Produktinformationsblätter für Anlageprodukte nach PRIIPS – so wie im Gesetz vorgeschlagen – gehen einen anderen Weg und reflektieren im Schwerpunkt nur den Ansparvorgang. Ein Altersvorsorgeprodukt ist jedoch nicht nur ein Sparprodukt. Die „Entsparphase“ stellt einen konstituierenden Aspekt dieser Produkte dar.

Daher sind Produktinformationsblätter nach der PRIIPS-Systematik ungeeignet, um angemessen über Altersvorsorgeprodukte zu informieren.

Die bisherigen Produktinformationsblätter sollten daher zusammen mit der PIA fortgesetzt werden.

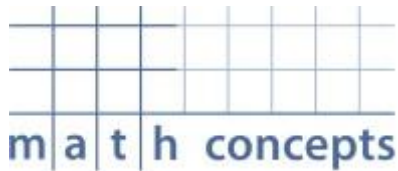


Anmerkungen zu einzelnen Neureglungen:

Im Rahmen der Stellungnahme werden nur solche Regelungen kommentiert, die ausdrücklich die Produktgestaltung und deren Umfeld betreffen. Die Fragestellung, ob eine staatliche Fondslösung zu präferieren wäre, wird daher nicht diskutiert. Auch inwieweit die vorgelegten Neuregelungen zur Förderung aus verteilungspolitischer Sicht angemessen sind, wird nicht betrachtet.

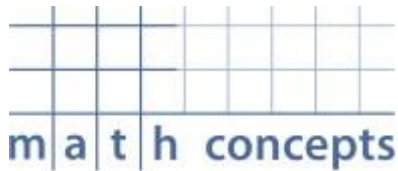
Ich beziehe mich daher ausschließlich auf die Aspekte, auf die ich als Versicherungsmathematiker (Aktuar) durch meine langjährige Expertise zurückgreifen kann.

Bezüglich der Beibehaltung der Produktinformationsblätter nach PIA-Systematik (s.o.) habe ich auf eine detaillierte Betrachtung der Paragraphen verzichtet, da dies in der Kürze der Zeit nicht umsetzbar war.

**Neuregelung des §1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2. AltZertG:**

Hier wird geregelt, dass ergänzende Absicherungen zukünftig bei den staatlich geförderten Altersvorsorgeprodukten nicht mehr vorgesehen sind (mit Ausnahme einer zehn- oder zwanzigjährigen Rentengarantiezeit). Dies fördert ein Level Playing Field der verschiedenen Angebote - sowohl der Lebensversicherer als auch anderer Finanzdienstleister, die derartige ergänzenden Absicherungen nicht im Portefeuille haben. Es wird damit gewährleistet, dass der Hauptfokus auf der Altersvorsorge liegt und nicht auf anderweitige Absicherungen.

Diese Neuregelung ist zu begrüßen.

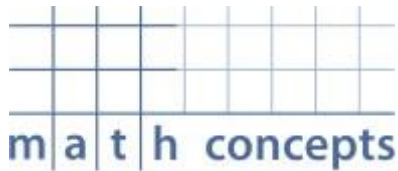


Neuregelung des §1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AltZertG:

Hier wird die Möglichkeit eröffnet, dass bei einem so genannten Garantieprodukt zukünftig auch nur 80 Prozent der eingezahlten Altersvorsorgebeiträge und Altersvorsorgezulagen garantiert werden können.

Die Erfahrungen zeigen (siehe etwa die Untersuchungen der Stiftung Warentest oder auch der Finanzwende), dass im Bereich der nichtgeförderten Angebote der Lebensversicherer Angebote mit einer nur 80-Prozent-Garantie höhere Kosten aufweisen als vergleichbare Produkte mit 100-Prozent Garantie oder vollständigem Verzicht auf Garantien.

Daher sollte an geeigneter Stelle im Gesetz (s. u.) ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass keine Schlechterstellung des Kunden durch einen Garantieverzicht auf nur 80-Prozent erfolgt.



Neuregelung des §1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4a AltZertG:

Nach der Neuregelung soll in §1 Abs. 1 Nr. 4a festgelegt werden, dass die Leibrente während der gesamten Auszahlphase gleichbleibt oder steigt und maximal 20% des Kapitals auf Rechnung und Risiko des Versicherungsnehmers anzulegen ist, und hieraus etwaige Zusatzrentenleistungen gebildet werden sollen.

Diese Regelung ist aus meiner Sicht nicht klar gefasst. Insbesondere ist aus meiner Sicht nicht klar, ob für jeden Vertrag ein getrenntes Vermögen im klassischen Kapital geführt wird und ein weiteres getrenntes Vermögen in Form einer fondsgebundenen Vertragsführung erfolgt. **Es bedarf einer klareren Präzisierung dieser Regelung.**

Falls eine aufgeteilte Kapitalanlage bei Lebensversicherern angedacht ist, so sollte meines Erachtens in jedem Falle in den Informationspflichten des Versicherers stets festgehalten werden, dass eine jährliche Information über die Aufteilung des noch bestehenden Kapitals erfolgt. **Derartige Informationspflichten sind bislang nicht vorgesehen und sollten ergänzt werden (s.u.).**

Neuregelungen des §1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4b AltZertG:

Die Regelungen nach §1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4b sind zu begrüßen und ermöglichen nun endlich die Einführung eines Auszahlplans als alternative Auszahlungsform neben der Leibrente.

Es ist ausdrücklich zu begrüßen, dass nun auch Auszahlpläne als Alternative zur Leibrente möglich sein sollen.

Die Unterpunkte dieser Regelung sind zu diskutieren:

Die Neuregelung des §1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4b aa) ist zu überarbeiten:

Es ist nicht nachvollziehbar, warum ein Auszahlplan mindestens bis Alter 85 laufen muss. Die Lebenswirklichkeit zeigt, dass gerade im Alter des Öfteren ein einmaliger Kapitalbedarf ansteht, der sich nicht über laufende Rentenzahlungen finanzieren lässt (etwa altersgerechter Umbau der Immobilie, gesonderte Gesundheitsausgaben o. ä.).

Ein kürzer laufender Auszahlplan bis hin zu einer Einmalauszahlung wären zu ergänzen.

Die Neuregelung des §1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4b bb) ist zu überarbeiten:

Diese Regelung sieht eine sehr statische, sehr strikte Kalkulation des Auszahlplans vor. So wird hier ausdrücklich die sogenannte „n-Tel-Methode“ aufgeführt. Es wäre sachgerecht, hier auf Wunsch des Verbrauchers auch geringere Auszahlungsbeträge zu ermöglichen, damit der Auszahlplan potenziell eine Verlängerung nach cc) erfahren kann.

Dies könnte etwa über folgende Ergänzung/ Streichung (in **fett**) erreicht werden:

*... indem jeweils mindestens 80 Prozent des am Stichtag verbleibenden Kapitals durch die Anzahl der Monate vom Stichtag bis zur **durchschnittlichen realistischen Lebenserwartung** ~~Ende der Laufzeit des Auszahlungsplans~~ dividiert wird....*

Insbesondere sollte eine Anpassung der Auszahldauer bei erwarteter höherer Lebenserwartung vorgenommen werden können. Im Sinne einer Anpassung an eine steigende Lebenserwartung, sollte daher eine Flexibilisierung derartiger Auszahlpläne dahingehend möglich sein, dass zumindest eine Verlängerung der Auszahlphase im Verlauf der Auszahlungsphase ermöglicht wird.

Dies könnte etwa über folgende Ergänzung (in **fett**) erreicht werden:

*... dividiert wird, **wobei gleichzeitig eine Verlängerung der Auszahlungsdauer möglich sein soll, und***

Mit einer solchen Ergänzung könnte zum Beispiel gewährleistet werden, dass jährlich nicht nur die Auszahlungshöhe angepasst wird, sondern auch eine Anpassung entsprechend der Steigerung der Lebenserwartung der Kunden erfolgen kann.

Die Neuregelung des §1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4b cc) ist zu überarbeiten:

Diese Regelung sieht nach Entwurf vor, dass bei einem Auszahlplan das Restkapital zwingend zum Ende des ursprünglichen Auszahlplans an den Sparer auszukehren ist. Angesichts der Zielsetzung einer Altersvorsorge sollte hier auch optional die Möglichkeit eingeräumt werden, dass dieses Restkapital in einen weiteren sich direkt anschließenden gleichartigen Auszahlplan investiert wird.

Dies könnte etwa über folgende Ergänzung (in **fett**) erreicht werden:

cc) bei dem zusammen mit einer am Ende der Laufzeit fälligen Auszahlung ein etwaiges Restkapital ausgezahlt wird **oder in einen gleichartigen Auszahlplan mit späterem Ende investiert wird;**

Die Neuregelung des §1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4b vorletzter Teilsatz ist zu begrüßen:

Nach dem Gesetzentwurf wird bezüglich der Entnahme von bis zu 30% des zu Beginn der Auszahlungsphase zur Verfügung stehenden Kapitals ausgeführt, dass dieses außerhalb der normal laufenden monatlichen Leistungen erfolgen kann. Diese Flexibilisierung im Vergleich zur bisherigen Regelung, die eine solche Entnahme nur zu Beginn der Auszahlphase vorsieht, ist außerordentlich zu begrüßen.

Diese Flexibilisierung ist auch sachgerecht, da sie den Vorsorgenden ermöglicht, möglichst lange im Sparprozess zu bleiben und erst dann das Kapital abzurufen, wenn es benötigt wird. Damit einhergehend, könnte die Entnahmekquote erhöht werden.

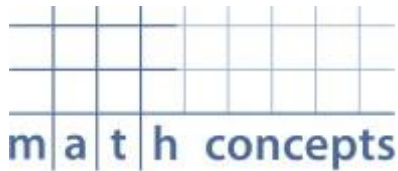
Neuregelungen des §1 Abs. 1 Satz 3 AltZertG:

Es soll nun der Ansatz von Stornierungskosten auf einhundertfünfzig Euro in den ersten 5 Jahren beschränkt werden und danach keine Stornierungskosten erhoben werden dürfen. **Dies ist zu begrüßen.**

Die hier vorgelegte Formulierung führt jedoch dazu, dass der neue Anbieter durchaus neue Abschluss- und Vertriebskosten erheben kann, ausdrücklich soll er bis zu 50 Prozent des übertragenen Kapitals mit Abschlusskosten belasten dürfen! Dies hätte zur Folge, dass zum Beispiel Versicherungsunternehmen bei der Aufnahme von Kapital, das bei Vertragswechsel übertragen werden soll, auf einen Schlag eine hohe Summe mit Abschlusskosten belasten könnte. So entsteht ein Druck auf den Versicherungsvertrieb, durch Umdeckungen zusätzliche Provisionen zu generieren. Hier wäre zu überlegen, ob ein solcher Ansatz erneuter Abschluss- und Vertriebskosten im Falle einer Übertragung des Kapitals nicht ausgeschlossen werden könnte.

Dies könnte durch folgende Ergänzung und Streichung erreicht werden:

*... nach Ablauf dieser Frist, bei einer Kostenänderung nach § 7c oder bei Übertragung auf einen Altersvorsorgevertrag desselben Anbieters ist die Übertragung jederzeit kostenfrei zu gewähren. **Der aufnehmende Anbieter hat das Übertragungskapital in voller Höhe für den Sparvorgang zu nutzen. Bei der Berechnung der Abschluss- und Vertriebskosten sind vom Anbieter des neuen Altersvorsorgevertrags maximal 50 Prozent des übertragenen, im Zeitpunkt der Übertragung nach § 10a oder Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes geförderten Kapitals zu berücksichtigen.***



Die Neuregelungen des §2a Absatz 2 AltZertG sind zu überarbeiten:

Es ist zu begrüßen, dass hier für einen Standarddepot-Vertrag ein Kostendeckel bezogen auf die Effektivkosten eingezogen wird.

Unklar ist jedoch, warum dies nur für die Standarddepots gelten soll. Da es sich um staatliche geförderte Produkte handelt, also Steuergelder in diese Produkte fließen, besteht für die Allgemeinheit ein vitales Interesse an kostengünstigen Produkten – unabhängig davon, ob es sich um ein Standarddepot handelt oder „nur“ um ein „normales“ Angebot.

Daher sollte der Kostendeckel für alle Angebote gelten.

Zudem ist ein Kostendeckel von 1,5 % vergleichsweise hoch. Daher sollte die Neuregelung wie folgt gefasst werden:

Die Effektivkosten eines Altersvorsorgevertrages ~~nach § 1 Absatz 1c~~ dürfen höchstens ~~1,5~~ 0,5 Prozent betragen

Die Neuregelungen des §2a Absatz 3 AltZertG sind zu überarbeiten:

Zunächst ist festzuhalten, dass nach dem neuen §2a Abs. 1 ausdrücklich über die angesprochenen Basisinformationsblätter nur die Kosten erfasst werden, die in der Ansparphase anfallen.

Problem : Unzureichende Berücksichtigung der Langlebigskeitsannahmen der Lebensversicherer:

Versicherungsunternehmen erheben in der Auszahlphase zusätzliche „Kosten“, indem sie eine Leistungsminderung aufgrund der angenommenen Sterblichkeit vornehmen. Diese wirken sich wie Kosten aus und sind daher von zentralem Interesse für die Versicherten.

Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass die Langlebigskeitsabsicherung durch Ansatz einer besonders vorsichtigen Sterbetafel erfolgt. Diese „vorsichtige Sterbetafel“ ist jedoch nicht eindeutig festgelegt. So differieren die angesetzten Sterbetafeln von Unternehmen zu Unternehmen und zuweilen sogar von Tarif zu Tarif. Auch können aufsichtsrechtliche Anweisungen dazu führen, dass sich diese Sterbetafeln im Vertragsverlauf ändern und damit die Renten direkt gemindert werden können.

Daher ist dringend darauf zu achten, dass hinreichend Informationen über die Auswirkung des Ansatzes der Langlebigkeit an die Kunden gegeben werden. Da nun auch für die Auszahlungsphase ein Wettbewerb zwischen Auszahlplänen und Leibrenten der Lebensversicherer entstehen soll, ist dies zwingend notwendig. Ansonsten würden die Lebensversicherer durch die „Black-Box“ der Verrentung stets einen Vorteil gegenüber allen anderen Produkten haben.

Problem: Unangemessene Sterbetafeln in der Kalkulation

Auch ist zu beobachten, dass manche Versicherer besonders vorsichtige Sterbetafeln in der Kalkulation ansetzen, durch die Renten besonders gering ausfallen und die Risikogewinne der Unternehmen besonders hoch. Bislang haben die Unternehmen freie Hand und können nach Gutdünken die unterstellte Lebenserwartung besonders hoch ansetzen und damit die Rente kleinrechnen. Besonders bei geförderten Altersvorsorgeprodukten sollte hier aber eine obere Schranke eingezogen werden.

Eine Lösung dieses Problems kann erreicht werden, indem die Versicherer dazu verpflichtet werden, dem Kunden mitzuteilen, mit welcher Lebenserwartung die Auszahlung kalkuliert ist. Da die Lebenserwartung gewissermaßen das Ende eines durchschnittlichen Auszahlplans beschreibt, kann dann der Kunde eine deutlich bessere Einschätzung darüber vornehmen, wie werthaltig das Produkt ist.

Daher sollte § 2a um folgenden Absatz 5 ergänzt werden:

§ 2 a (5) ... Bei einer Leibrente darf das Versicherungsunternehmen nur dann eine vorsichtig angesetzte Sterblichkeitsannahme in der Kalkulation zu Grunde legen, wenn der Kunde zu Beginn der Auszahlungsphase und laufend während der Auszahlungsphase über den Ansatz der kalkulatorisch angenommenen Lebenserwartung informiert wird. Dabei hat sich das Versicherungsunternehmen an der von der Aufsichtsbehörde empfohlenen Sterbetafel zu orientieren.

Die Angabe, der sich verändernden Lebenserwartung ist, auch deswegen notwendig, da nur dann der Kunde zum einen erkennen kann, welche Erhöhung der Lebenserwartung durch das Erreichen eines höheren Alters bereits erreicht wurde und zum anderen, wie sich etwaige nachträgliche Änderungen der Sterbetafel auf seinen Vertrag tatsächlich auswirken.

Wir haben in den letzten Jahren gesehen, dass Versicherungsunternehmen in großem Umfang die Rentenfaktoren – u. a. auch wegen Einführung einer neuen Sterbetafel - angepasst haben, meist unbemerkt von den Versicherungsnehmern. Die vor Gerichten geführten Verfahren von Verbraucherschutzorganisationen gegen Anpassung der Rentenfaktoren zu Lasten der Kunden zeigen die Brisanz dieser Thematik. Dieser Brisanz kann nur durch hinreichende Informationen begegnet werden, weswegen auch in §7a in den jährlichen Informationspflichten eine Information über die Lebenserwartung vorgesehen sein sollte.

Nur mit solchen weitergehenden Informationen zur kalkulatorisch angenommenen Lebenserwartung können die Vorsorgenden einordnen, welche kalkulatorische Belastung in der Auszahlphase vorliegt.

Neuregelungen des §7 Absatz 1 AltZertG:

In der ersten Aufzählung finden sich die Angaben, die im individuellen Produktinformationsblatt enthalten sein müssen. Für von Versicherungsunternehmen angebotene lebenslange Leibrenten sind neben den bereits aufgeführten Angaben aber auch Angaben zu der kalkulatorisch angenommenen Lebenserwartung für die individuelle Einordnung des Produkts von grundlegender Bedeutung.

Denn (s. o.) Versicherungsunternehmen erheben in der Auszahlphase zusätzliche „Kosten“, indem sie eine Leistungsminderung aufgrund der angenommenen Sterblichkeit vornehmen. Diese wirken sich wie Kosten aus und sind daher von zentralem Interesse für die Versicherten.

Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass die Langlebighkeitsabsicherung durch Ansatz einer besonders vorsichtigen Sterbetafel erfolgt. Diese „vorsichtige Sterbetafel“ ist jedoch nicht eindeutig festgelegt. So differieren die angesetzten Sterbetafeln von Unternehmen zu Unternehmen und zuweilen sogar von Tarif zu Tarif. Auch können aufsichtsrechtliche Anweisungen dazu führen, dass sich diese Sterbetafeln im Vertragsverlauf ändern und damit die Renten direkt gemindert werden können.

Daher ist dringend darauf zu achten, dass hinreichend Informationen über die Auswirkung des Ansatzes der Langlebighkeit an die Kunden gegeben werden. Da nun auch für die Auszahlungsphase ein Wettbewerb zwischen Auszahlplänen und Leibrenten der Lebensversicherer entstehen soll, ist dies zwingend notwendig. Ansonsten würden die Lebensversicherer durch die „Black-Box“ der Verrentung stets einen Vorteil gegenüber allen anderen Produkten haben.

Eine Lösung dieses Problems kann dadurch erreicht werden, indem die Versicherer dazu verpflichtet werden, dem Kunden mitzuteilen, mit welcher Lebenserwartung die Auszahlung kalkuliert ist. Da die Lebenserwartung gewissermaßen das Ende eines durchschnittlichen Auszahlplans beschreibt, kann dann der Kunde eine deutlich bessere Einschätzung darüber vornehmen, wie werthaltig das Produkt ist.

Daher kann § 7 Absatz (1) wie folgt ergänzt werden, indem eine weitere Angabe eingefügt wird, die zwischen Punkt 8 und Punkt 9 einzufügen ist:

...

8. Angaben zu Kosten in der Anspar- und Auszahlungsphase; darüberhinausgehende Kosten werden vom Vertragspartner nicht geschuldet.

8 a. Angaben zu einer vom Versicherungsunternehmen angesetzten individuellen kalkulatorischen Lebenserwartung inklusive Sicherheitspuffer.

...

Neuregelungen des §7 Absatz 4 Satz 1 bis 3 AltZertG:

Hier wird festgelegt, dass die Musterproduktinformationsblätter nach „Art, Inhalt und Umfang mindestens dem individuellen Produktinformationsblatt“ entsprechen.

Hier sollte das „mindestens“ gestrichen werden, da die Musterproduktinformationsblätter einen Einblick darüber geben sollen, auf welcher Informationsgrundlage die Versicherungsnehmer beziehungsweise Altersvorsorge-Betreiber Ihre Verträge abschließen. Ist das Musterproduktinformationsblatt aber ausführlicher, so kann ein falscher Eindruck erweckt werden. Daher sollte das „mindestens“ gestrichen werden:

*„... Die Muster-Produktinformationen entsprechen nach Art, Inhalt und Umfang **mindestens** dem individuellen Produktinformationsblatt nach Absatz 1 ...“*

Neuregelungen des §7a AltZertG:

Entsprechend der obigen Ausführungen ist die Auflistung um Angaben zur angenommenen Lebenserwartung zu ergänzen (die kalkulatorisch im Zeitverlauf der Auszahlung stetig steigt).

Dies kann durch folgende Ergänzung erfolgen:

„7. die Höhe der kalkulatorisch angenommenen Lebenserwartung“

Zudem ist nach §1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4a vorgesehen, dass auch in der Auszahlphase Teile der Kapitalanlage auf Rechnung und Risiko der Vorsorgenden erfolgen kann. Ist dies der Fall, so sollten die Vorsorgenden laufend darüber informiert werden, in welchem Umfang dies tatsächlich geschieht.

Dies kann durch folgende Ergänzung des § 7a in der Aufzählung erfolgen durch:

8. Im Falle einer nach § 1 (1) Satz 1 Nr. 4 a erfolgenden teilweisen Kapitalanlage auf Rechnung und Risiko des Vertragspartners die Höhe dieser Kapitalanlage und die Höhe der weiteren Kapitalanlage.“

Neuregelungen des §7 c AltZertG:

Analog sollte in §7c ein Anbieter eines Altersvorsorgevertrages auch dazu angehalten sein, dem Vertragspartner eine Änderung der Sterbetafel anzuzeigen. Dies ist sachgerecht, da sich analog zu einer Änderung der Kosten eine Änderung der Sterbetafel direkt auf die Höhe der Leistung auswirkt.

Diese Änderung der Leistung drückt sich dann in dem daraus abgeleiteten Rentenfaktor aus, so dass über die Änderungen des Rentenfaktors auch eine Information erfolgen sollte.

Daher ist § 7c AltZertG wie folgt zu ergänzen:

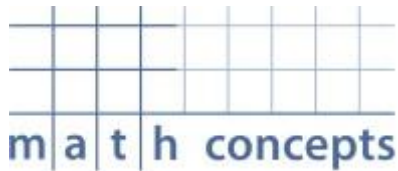
*Ein Anbieter eines Altersvorsorgevertrages hat dem Vertragspartner eine Änderung der Kosten, **eines Rentenfaktors oder eine Änderung der der Kalkulation zu Grunde liegenden Lebenserwartung** anzuzeigen...*

Neuregelungen des § 7b VVG Abs. 3:

Um zu gewährleisten, dass eine hinreichende Information zur angenommenen Lebenserwartung gegeben ist, ist somit auch § 7b VVG Abs. 3 zu ergänzen:

*Der Versicherungsnehmer eines zertifizierten Altersvorsorgevertrages im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes kann eine Aufstellung der Kosten und Gebühren **sowie der angesetzten Lebenserwartung mit Angabe der zugrunde gelegten Sterbetafel und des sich hieraus ergebenden Rentenfaktors** verlangen. Bei der Bereitstellung*

Für eine Begründung aus Sicht des Versicherungsnehmers siehe die obigen Anmerkungen. Diese Ergänzung in § 7b VVG ist auch deshalb sachgerecht, da nur unter Angabe dieser Informationen eine exakte Nachvollziehbarkeit des Vertrages für einen externen Versicherungsmathematiker möglich ist.



Änderung der VVG-Informationspflichtenverordnung des §6 Absatz 1 neue Nummer 4:

Hier sollen zukünftig Informationen über die „im abgelaufenen Beitragsjahr angefallenen tatsächlichen Kosten“ gegeben werden.

Dies ist nicht sachgerecht, da für den Verbraucher nur die von ihm tatsächlich gezahlten Kosten von Relevanz sind. Bei Lebensversicherungsprodukten hat der Verbraucher die kalkulatorischen Kosten zu zahlen. Diese sind regelmäßig höher als die tatsächlichen Kosten. Die so für das Versicherungsunternehmen entstehenden Kostengewinne fließen dann in das Überschusssystem ein, an denen der Kunde ggf. mittelbar partizipieren könnte.

Für den Kunden sind also nur die im Beitragsjahr angefallenen kalkulatorischen Kosten von Interesse.

Daher ist das Wort „tatsächlichen“ durch „kalkulatorischen“ zu ersetzen.